

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** - (1901)  
**Heft:** 48

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich Fr. 6. —, halbjährlich Fr. 3. —; Ausland (inkl. Frankatur): Fr. 9. — pro Jahr.

Verantwortliche Redaktion:  
A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern.

[[**Erscheint jeden Freitag**]]

Verlag und Expedition:  
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

## Kant, der Philosoph des Protestantismus.

Die Philosophie Kants hat im Laufe des 19. Jahrhunderts nicht nur in Deutschland zahlreiche Anhänger gefunden, sondern seit einigen Jahren namentlich auch in Frankreich. Verschiedene Laien stellten sich auf den Standpunkt des Kantischen Kritizismus, indem sie lehrten: Die menschliche Vernunft kann in religiöser Beziehung keine Gewissheit erlangen, sie kann z. B. das Dasein Gottes, die Geistigkeit und die Unsterblichkeit der menschlichen Seele, die Willensfreiheit des Menschen nicht mit Sicherheit philosophisch beweisen, die Wissenschaft hat in religiös-sittlicher Beziehung Bankerott gemacht; aber es ist ein Bedürfnis des menschlichen Herzens, eine Forderung des Willens (der praktischen Vernunft nach Kant) die genannten Lehren als Postulate in Rücksicht auf die moralische Ordnung anzunehmen. (Vergl. z. B. die Anschauungen des bekannten Gelehrten Brunetiere.) Ja auch bei einem Teil des Klerus fand die Lehre des Philosophen von Königsberg Eingang, nämlich bei den Vertretern der sog. rein immanenten Apologetik, welche in ihrem Subjektivismus die objektiven Vernunftbeweise der traditionellen Apologetik für die Wahrheit des Christentums und der katholischen Kirche unterschätzen und einseitig das innere religiöse Bewusstsein, die innere Erfahrung betonen. So sind seit einiger Zeit die katholischen Gelehrten Frankreichs in zwei Lager getrennt: auf der einen Seite eine Reihe ausgezeichneter Männer nicht allein unter dem Klerus, sondern auch unter den Laien, wie z. B. Graf Domet de Vorges in Paris, welche sich im treuen Anschluss an die Lehren der Encyclica «Aeterni Patris» Papst Leo XIII. die Aufgabe gesetzt haben, die Philosophie des hl. Thomas zu regenerieren, auf der andern Seite die Vertreter der Philosophie Kants, jenes einseitigen Idealismus, dessen Spuren auf die Lehren des französischen Philosophen Cartetius zurückführen.

Papst Leo XIII. sah sich hiedurch veranlasst, in einem Schreiben, datiert vom 8. September 1899, den französischen Klerus vor der Philosophie Kants ausdrücklich zu warnen. Der Name Kants wird nicht genannt, aber jeder Kenner ersieht sofort, dass seine Philosophie in der Hauptstelle des Schreibens gemeint ist, welche wir im Wortlaut des französischen Originals anführen wollen: «Ce nous est une profonde douleur d'apprendre que, depuis quelques années, des catholiques ont cru pouvoir se mettre à la remorque d'une philosophie, qui, sous le spécieux prétexte d'affranchir la raison humaine de toute idée préconçue et de toute illusion, lui dénie le droit de rien affirmer au-delà de ses propres opérations, sacrifiant ainsi à un subjectivisme radical toutes les

certitudes que la métaphysique traditionnelle, consacrée par l'autorité des plus vigoureux esprits, donnait comme nécessaires et inébranlables fondements à la démonstration de l'existence de Dieu, de la spiritualité et de l'immortalité de l'âme, et de la réalité objective du monde extérieur. Il est profondément regrettable que ce scepticisme doctrinal, d'importation étrangère et d'origine protestante, ait pu être accueilli avec tant de faveur dans un pays justement célèbre par son amour pour la clarté des idées et pour celle du langage. Nous savons, Vénérables Frères, à quel point vous partagez là-dessus nos justes préoccupations, et nous comptons que vous redoubleriez de sollicitude et de vigilance pour écarter de l'enseignement de vos Séminaires cette fallacieuse et dangereuse philosophie, mettant plus que jamais en honneur les méthodes que nous recommandions dans notre Encyclique précitée du 4 août 1879. («*Aeterni Patris*».)

Im päpstlichen Schreiben wird u. a. die enge Beziehung der kantischen Philosophie zum Protestantismus hervorgehoben. Diese geistige Verwandtschaft wird nun von dem protestantischen Gelehrten Dr. Fr. Paulsen, Professor der Philosophie an der Universität Berlin ausdrücklich zugegeben in der Schrift «Kant, der Philosoph des Protestantismus», Berlin, Verlag von Reuther und Reichard 1899<sup>1</sup>. Im Vorwort zur ersten Auflage hebt Paulsen hervor, dass «in der protestantischen Welt nicht bloss die Philosophie, sondern auch die Theologie vor allem an der Philosophie Kants sich orientiert». Diese Schrift ist neu gedruckt in der vom Verfasser in demselben Verlag herausgegebenen Sammlung von fünf Abhandlungen, betitelt «Philosophia militans. Gegen Klerikalismus und Naturalismus». 1901. Gleich im Eingang wird der oben angeführte Passus aus dem päpstlichen Schreiben in deutscher Uebersetzung in einer Anmerkung citiert und daran im Text die Bemerkung geknüpft: «Ich meine, dass der Protestantismus keine Ursache hat, der Kantischen Philosophie als seiner echten Frucht sich zu schämen, wie andererseits Kant seine Abkunft von Luther nicht wird verleugnen wollen.» Paulsen tut nun eingehend dar, dass in der Kantischen Lehre konsequent zu Ende gedacht ist, was im ursprünglichen Protestantismus in seinen Grundtendenzen angelegt war; er hebt besonders drei Punkte hervor: 1. Der Subjektivismus, die Autonomie der Vernunft, die nach Kant selbstherrliche Richterin in allen Fragen über wahr oder unwahr, gut und böse ist und keine unfehlbare Lehrautorität der Kirche anerkennt.

<sup>1</sup> Vgl. die Monographie Paulsens «Immanuel Kant; sein Leben und seine Lehre.» 2. Auflage 1899.

«Luther nimmt die Autonomie der Vernunft entschieden allen irdischen Autoritäten gegenüber in Anspruch; Papst und Konzilien können irren. Nicht ebenso entschieden gegenüber der Bibel; und doch stellt er sich auch ihr gegenüber auf seine Glaubensgewissheit, kritisiert und lehnt im einzelnen ab, was zu ihr nicht stimmt, freilich ohne es hierin zu widerspruchsloser Stellung zu bringen.» Diese Nichtanerkennung einer unfehlbaren kirchlichen Lehrautorität auf religiös-sittlichem Gebiete bezeichnet Paulsen als die magna charta des Protestantismus.

2. Der Anti-Intellektualismus. Kant, beeinflusst vom englischen Skeptiker David Hume, gibt die überlieferte Schulmetaphysik preis und behauptet, dass der Mensch in religiösen Dingen durch die Vernunft keine Gewissheit erlangen, z. B. das Dasein Gottes, ausgehend von der äusseren Natur, nicht mit Hilfe des Kausalitätsprinzips beweisen könne. (Vgl. seine Kritik der reinen Vernunft.) — Luther lehrt unter dem Einflusse der Pseudomystik, dass der menschliche Intellekt durch die Erbsünde verdunkelt sei und daher auf philosophischem Wege keiner religiösen Wahrheit gewiss werden könne. Daher verabscheut Luther und im Anschluss an ihn die vorherrschende Richtung der protestantischen Theologie die Verbindung von Philosophie und Offenbarungsglauben, wie sie in der katholischen spekulativen Theologie z. B. des hl. Thomas zur Geltung kommt. Auch Paulsen selbst spricht sich dagegen aus, dass der Glaube durch metaphysische Spekulationen gestützt werde.

3. Protestantisch ist, wie Paulsen nachweist, der Voluntarismus Kants, seine Lehre von der Autonomie des menschlichen Willens auf religiös-sittlichem Gebiete. Protestantisch ist endlich die damit verwandte Auffassung, dass die Religion nicht Sache der Erkenntnis von Dogmen, sondern des Herzens, des Gefühls sei. (Vgl. die Lehre Schleiermachers.) Wie Paulsen hervorhebt, hatte in dieser Beziehung der im Elternhaus gepflegte Pietismus grossen Einfluss auf Kant auch in spätern Jahren.

So bringt uns die Schrift Paulsens zum Bewusstsein, wie sehr Papst Leo XIII im Rechte ist, wenn er in dem obgenannten Schreiben den französischen Klerus vor der Kantischen Philosophie als vor einer Lehre protestantischen Ursprungs resp. Charakters warnt.

Mit grosser Genugtuung weisen wir hin auf die streng philosophische Widerlegung des Kantischen Systems von Dr. Willmann im dritten Band seines klassischen Werkes «Geschichte des Idealismus» 1897. Der Grundgedanke dieses auf breitester Grundlage angelegten Werkes ist folgender: Im Altertum wurde der wahre Idealismus durch Sokrates, Plato und Aristoteles begründet (I. Bd.) und später namentlich durch den hl. Augustinus und den hl. Thomas von Aquin im Lichte des Christentums vollendet (II. Bd.) Die neuere Philosophie eines Cartesius, Spinoza, namentlich der transcendente Idealismus Kants ist eine grosse Abirrung vom wahren Idealismus in das Gebiet des Nominalismus (III. Bd.). Durch seinen Subjektivismus und schrankenlosen Autonomismus ist Kant der getreue Nachfolger des Sophisten Protagoras, der den Satz aufstellte: «Der Mensch ist das Mass aller Dinge.» Volle 150 Seiten (S. 373–528) widmet Willmann der Kritik Kants, welche von gründlicher Kenntnis seiner sämtlichen Werke, seines philosophischen Entwicklungs-

ganges und von souveräner Beherrschung des schwierigen, höchst abstrakten Gebietes zeugt. Die einzelnen Paragraphen tragen folgende Ueberschriften: Kant als Vermittler der deutschen und englischen Philosophie. Der Autonomismus als Nerv der Kantischen Philosophie. Die Subjektivierung der ontologischen Prinzipien. Der ontologische Restbestand. Die Subjektivierung der Moralprinzipien. Die Ideen als Postulate. Der unwissenschaftliche Charakter von Kants Philosophieren. Namentlich in diesem letzten Abschnitt hält Willmann über Kant ein verdienstermassen so strenges Gericht, dass wir begreifen, wenn ihm der Name «Kant-Zermalmter» beigelegt wurde. Willmann zeigt u. a., dass die Methode Kants durchaus verfehlt ist, ferner, dass ihm eine tiefere Kenntnis der Philosophie des Altertums und des Mittelalters und damit jedes Verständnis für die historische Kontinuität der Philosophie fehlte.

Diese Kritik hat den Kantverehrer Paulsen noch mehr geärgert als jenes päpstliche Schreiben; er macht diesem Aerger Luft in der ersten Abhandlung seiner Philosophia militans, betitelt «Das jüngste Ketzergericht über die moderne Philosophie». Aber die Darlegungen Willmanns vermägen bei aller Klage über eine «schmerzliche Enttäuschung», die ihm der dritte Band der «Geschichte des Idealismus» bereitet, nicht zu entkräften.

Für alle Verehrer des hl. Thomas, überhaupt für jeden gebildeten Katholiken, ist es eine grosse Genugtuung, dass der berühmte katholische Pädagog und Philosoph an der deutschen Universität Prag im Schlussabschnitte «Die Erneuerung des Idealismus» zu dem mit den Kundgebungen Papst Leo XIII. ganz übereinstimmenden Resultat kommt: Der wahre Idealismus ist in der Gegenwart und Zukunft nur zu finden im Anschluss an die Lehre des hl. Thomas von Aquin, dieses hervorragenden Repräsentanten katholischer Weltanschauung.

Freilich ist die Philosophie eine von der Theologie verschiedene Wissenschaft mit eigenen Prinzipien und eigener Methode. Insofern ist die Philosophie ein gemeinsames Gebiet der Forschung für Gelehrte aller Konfessionen. Hohe Anerkennung verdient, dass protestantische Gelehrte in Berlin z. B. Trendelenburg, Bonitz etc., um die Erforschung der aristotelischen Philosophie sich grosse Verdienste erworben haben. Hätte Kant auf dieser Grundlage gearbeitet, statt dem englischen Skeptiker Hume zu folgen, dann hätte er als scharfer Denker sich grosse Verdienste um die Philosophie erworben und dann wäre auch die Kluft zwischen ihm und S. Thomas nicht so gross. Diese aristotelische Philosophie, ergänzt durch die platonische Ideenlehre, bildet ja bekanntlich die Grundlage der Lehre des hl. Thomas. — Aber was das Verhältnis der Wissenschaft zum positiven Christentum betrifft, zeigt sich zwischen protestantischen und katholischen Gelehrten ein prinzipieller Unterschied, der in den citierten Schriften Paulsens aufs schärfste zum Ausdruck kommt. Der protestantische Gelehrte stellt sich wie Kant auf den Boden absoluter Denkfreiheit des Individuums. Der katholische Philosoph ist sich zwar wohl bewusst, dass er die Lehren speciell der Metaphysik durch die Vernunft, gestützt auf die Tatsachen der Erfahrung, zu beweisen hat, aber er anerkennt nach dem Vorbilde des hl. Thomas die übernatürliche göttliche Offenbarung, wie sie von der Kirche zu glauben vor-

gestellt wird, als eine höhere Norm für die religiös-sittliche Erkenntnis, als einen Leitstern, der die Philosophie vor Irrwegen bewahrt.

Paulsen charakterisiert den gegenwärtigen Stand der Philosophie mit verdankenswerter Offenheit S. 65: «Die neothomistische Philosophie ist das Mittel, den Verstand der Studierenden zugleich zu üben und zur Unterwerfung unter die Autorität zu ziehen. Ein mit weitem Blick und grossem Scharfsinn durchgeführtes System, das der Vernunft weiten Raum zur Betätigung lässt, um sie zuletzt immer wieder an ihre Grenzen zu erinnern und auf die höhere Quelle der Wahrheit hinzuführen, ist sie ohne Zweifel zu einer Schulphilosophie für den katholischen Klerus in hervorragendem Masse geeignet. Und was steht dem gegenüber? Eine protestantische Philosophie in dem Sinne eines einheitlichen, die Gemüter beherrschenden Systems gibt es nicht. Hegels Philosophie war die letzte, die eine derartige Stellung eingenommen hat. Seitdem herrscht Anarchie. Ein Versuch der Sammlung um Kants Namen hat doch bisher auf keine Weise der bestehenden Anarchie, der Zersplitterung in Fraktionchen und Individualismen ein Ende gemacht.» Wir haben diesen interessanten Geständnissen nichts beizufügen. (Es sei nur noch bemerkt, dass die persönliche Weltanschauung Paulsens der idealistische Monismus, also der Pantheismus ist.)

Ein anderes Mal werden wir die jüngst erschienene Schrift eines andern protestantischen Gelehrten besprechen: «Thomas von Aquino und Kant, ein Kampf zweier Welten.» Von Dr. Rudolf Eucken, Professor an der Universität Jena.

L u z e r n.

Dr. Nikl. Kaufmann.

## Jesuiten und Klöster.

Die nach der Schweiz ausgewanderten französischen Ordensleute beschäftigen noch fortwährend sowohl die Bundesbehörden, als auch die Presse. Der Bundesrat glaubt, auf die Berichte der Kantonsregierungen hin einen Entscheid über die Zulässigkeit der Niederlassung nicht fassen zu können und hat deshalb Herrn Prof. Dr. Fleiner in Basel beauftragt, ein Gutachten abzugeben und ein Frageschema auszuarbeiten, welches die einzelnen geistlichen Genossenschaften zu beantworten haben. Von anderer Seite ist auch eine Interpellation in den eidgenössischen Räten über diese Angelegenheit in Aussicht gestellt.

Aus den Stimmen in der Presse heben wir einen Artikel der «N. Z. Z.» heraus (in Nr. 317 und 318), der sich eingehender mit der Frage beschäftigt. Wir loben die Klarheit, mit welcher das Recht der Niederlassung für die Einzelnen und das Recht der Vereins-, Gewerbe- und Lehrfreiheit, die sämtliche hier in Betracht kommen, auseinandergehalten werden. Dass diese Freiheitsrechte neben der Freizügigkeit ihre selbständige Bedeutung haben und von Ausländern nicht in weiterem Umfange beansprucht werden können, als sie den Kindern des Landes zustehen, wollen wir ebenfalls gerne zugeben.

Nun erörtert das genannte Blatt den Sinn und die Tragweite der Art. 51 und 52 der Bundesverfassung, welche hauptsächlich diese Freiheitsrechte beschränken — sagen wir es hier wieder — in einer für uns Katholiken höchst verletzenden Weise beschränken. Da begegnen wir nun einer Reihe unglücklicher Ausführungen. Auf die Frage, was für

ein Unterschied zwischen Orden und Kongregationen bestehe, wollen wir hier nicht eintreten; dass derselbe, was die kirchenrechtliche Stellung, auch die Vermögensrechte der einzelnen Mitglieder angeht, ein ganz bedeutender ist, kann aus jedem Handbuche des katholischen Kirchenrechtes ersehen werden, andererseits ist es ja wahr, dass die modernen staatlichen Gesetzgebungen auf diesen Unterschied keine Rücksicht zu nehmen pflegen; immerhin spricht der Wortlaut der angezogenen Artikel der Bundesverfassung von «Orden».

Beinahe erheiternd wirkt dagegen die Anstrengung, zu einer Definition eines «Affiliirten der Jesuiten» zu kommen, und der noch nach dem völlig negativen Resultate dieser Anstrengungen eintretende Schluss; man brauche gar nicht zu wissen, wer und was darunter gemeint sei, damit man in der Anwendung des Paragraphen sich nicht die Hände binde. Dass man mit dem Ausdruck wirklich im Finstern herumtappt, beweist am besten die jetzt zugestandene Tatsache, dass man früher mehrere Kongregationen als Affiliirte der Jesuiten aus der Schweiz verwiesen hat, die jetzt als «Nicht-affiliirte» Zutritt haben; genau dasselbe ist auch im deutschen Reiche geschehen; dem dortigen Bundesrate ist zur Zeit des Kulturkampfes noch das weitere Malheur passiert, dass er in der Gesellschaft des heiligsten Herzens Jesu eine Männerkongregation zu treffen vermeinte und erst bei Vollstreckung des Gesetzes die Entdeckung machte, dass keine Männer, sondern nur Frauen dieser Bezeichnung im Reiche vorhanden waren. Etwa 80 Jahre früher hatte freilich eine Gesellschaft des heiligsten Herzens Jesu existiert. Sie war 1794 von Leonor Franz von Tournely in Belgien begründet worden, sie hatte sich 1799 mit der in Italien inzwischen gebildeten Kongregation der «Väter des Glaubens» vereinigt; aber schon 1814 schlossen sich die Mitglieder dieser vereinigten Genossenschaft dem wieder hergestellten Jesuitenorden an; die Kongregation selbst hörte auf zu existieren.

Mehrere weibliche Genossenschaften versuchten die Organisation des Jesuitenordens nachzubilden und zu demselben in Beziehung zu treten. Das erste derartige Unternehmen, von einer Isabella Rozel in Barcelona begonnen, unterdrückte Papst Paul III. auf Bitten des hl. Ignatius, des Stifters des Jesuitenordens. Nicht glücklicher war im 17. Jahrhundert Maria Ward mit ihren «Jesuitinnen». Die Kongregation wurde von Urban VIII. aufgehoben, bevor sie recht begründet war. Einige Bestimmungen aus den Statuten der Jesuiten mögen in die Statuten neuerer Kongregationen übergegangen sein, ohne dass diese deswegen zu dem Institut der Jesuiten selbst in irgend eine organische Beziehung getreten sind.

Man fragt sich, wie der Zusatz 1847 unbeanstandet in die neue Bundesverfassung Eingang finden konnte. Daran, dass der Papst von den Jesuiten regiert werde, glauben am festesten liberale Politiker, am wenigsten wahrscheinlich die Jesuiten selbst.

Doch lassen wir diese und kommen wir zur Behandlung von Art. 52. Wir halten entschieden auch die vom Bundesrate im Böttsteiner Handel angenommene Definition eines Klosters noch für weit. Ein Spital oder Erziehungsinstitut oder ein ähnliches Unternehmen, gleichviel, ob dort neben den Ordensleuten mehr oder weniger weltliche Personen beteiligt sind, wird mit Unrecht unter den Begriff eines Klosters subsummiert. Die Schwierigkeit, hier zu einem irgendwie vernünftigen Entscheide zu kommen, zeigt indessen nur aufs

neue, wie freiheitsmörderisch überhaupt der Artikel der Bundesverfassung ist. Die Behauptung der Staatsgefährlichkeit ist Geflunker; nicht der Staat ist durch das geistliche Zusammenleben gefährdet, wohl aber fürchten unsere protestantischen und liberalen Miteidgenossen für die unbestrittene Herrschaft ihrer Ideen vom Staate. Das ist richtig, die Staatsallmacht, die sogar über die Gewissen regieren will, wird an den Orden immer einen entschiedenen Gegner finden, aber nicht bloss an ihnen, sondern an der katholischen Kirche überhaupt. Nicht erst heute, schon seit Jahrhunderten haben die Völker an ihr die nachdrücklichste Verfechterin der Freiheit gegen Despotie und Parteiterrorismus gefunden.

Dr. F. Segesser.

## Der freie Samstag der Arbeiterinnen.

Als auf dem internationalen Arbeiterschuttkongress in Zürich im Sommer 1897 Herr Prof. Dr. Beck der gesetzlichen Sonntagsruhe das Wort redete, da stellte er auch das Postulat auf, es möchte den Arbeiterinnen der Samstag Nachmittag freigegeben werden. Von Seite der eidgenössischen Räte war schon 1895 eine Enquête über Bedürfnis und Möglichkeit einer solchen Arbeitsbeschränkung angeordnet worden; die im Jahre 1897 veröffentlichten Resultate derselben lauteten nach beiden Richtungen günstig. Auch die Erhebungen, welche die nationalrätliche Kommission in diesem Jahre in Zürich beim Arbeitersekretariat, bei einzelnen Arbeiterinnen und Betriebsinhabern vernahm, bewegten sich in derselben Richtung. Der internationale Arbeiterschuttkongress stimmte den Resolutionen des oben genannten Referenten zu, die folgendermassen lauteten:

«Die besonders dringende Notwendigkeit der vollen und ganzen Sonntagsruhe für die Arbeiterinnen mit Rücksicht auf das persönliche Wohl und auf das Familienleben bedingt die Forderung, dass den Arbeiterinnen in Gewerbe, Handel und Verkehrsanstalten der Samstag Nachmittag ohne Lohnabzug zur Besorgung der Hausgeschäfte durch Gesetz freigegeben werde.»

Trotzdem ruhte die Angelegenheit bis zum Herbst des Jahres 1900. Auf eine neue Eingabe des Vorstandes des schweizerischen Arbeiterbundes kam der Antrag im März des laufenden Jahres vor den Nationalrat, wurde hier von Dr. Decurtins warm verteidigt, vermochte aber nicht durchzudringen. Am Delegiertentag der katholischen Männer- und Arbeitervereine, sowie an dem darauf folgenden Zürcher Katholikentag kam das Postulat wieder zur Sprache und wiederum war es Dr. Beck, der in gründlicher und eindringlicher Weise dasselbe verfocht. Die Delegiertenversammlung adoptierte aufs neue die oben angeführte Resolution mit einer Einschränkung. Da der Ständerat sich nächstens mit der Frage befassen muss und dieselbe ohnehin ihre wichtige religiöse Seite hat, glauben wir auch in der Schweiz. Kirchenzeitung derselben einige Worte widmen zu sollen.

Der Ausgangspunkt für die Beurteilung der Forderung ist für uns der enge Zusammenhang mit der Sonntagsruhe. Die Ruhe und religiöse Heiligung des Sonntages ist für Christen ein Gebot ersten Ranges. Ohne freien Sonntag keine religiöse Bildung, keine religiöse Erhebung, keine übernatürliche Verklärung der irdischen Mühen, kein ausdauerndes Streben nach christlicher Tugend. Der katholische

Klerus und breite Schichten des gläubigen katholischen Volkes sind darüber von jeher einig, wenn auch in manchen katholischen Ländern, über welche die Revolution verheerend hingegangen ist, der Sonntag faktisch schlecht gehalten wird. Von England aus hat auch in protestantischen Gegenden die Ueberzeugung von der Wichtigkeit des Sonntages sich immer weitere Bahn gebrochen und zahlreiche Gesellschaften für Beförderung der Sonntagsruhe ins Leben gerufen. Die Erfahrung zeigt, dass auch in materieller Beziehung Arbeiter, Unternehmer und Volkswohlstand durch diese Sonntagsruhe nicht verlieren, sondern gewinnen, weil der ausgeruhte und religiös gehobene Arbeiter physisch und moralisch leistungsfähiger wird. Zudem hält dieser freie Sonntag die Familien zusammen, und welche unerlässlicher Faktor sind gute Familien für das Leben eines Volkes. In einer Reihe von Ländern bestehen denn auch Gesetze, welche die Sonntagsarbeit für alle Altersklassen und beide Geschlechter, oder doch wenigstens für Frauen und Kinder verbieten.

Nun zeigt aber die Erfahrung, dass die Sonntagsruhe nur zum Teile oder gar nicht wirklich eintritt, wenn nicht der Vorabend ebenfalls dem Arbeiter freigegeben wird. So mancherlei Hilfs- und Reinigungsarbeiten in den industriellen Betrieben, so viele persönliche und Familiengeschäfte, ja Veranstaltungen öffentlichen Interesses, z. B. Feuerwehr und Schiessübungen müssen am Sonntag vorgenommen werden und beeinträchtigen dessen Ruhe, wenn die Wochentage bis auf den letzten Moment durch die Fabrikarbeit in Anspruch genommen ist. Daher haben in England schon seit längerer Zeit die Gewerkschaften in den meisten Betrieben die Freigebung des Samstag Nachmittags erstritten. Fast allgemein ist diese Praxis in Australien geworden, weit ausgedehnt in Nordamerika, einzelne Versuche sind mit gutem Erfolg auch in Belgien, Holland und der Schweiz gemacht worden.

Es lässt sich indessen nicht leugnen, dass die gesetzliche Einführung des freien Samstag Nachmittags in dieser Ausdehnung grossen Schwierigkeiten begegnet; deshalb wird die Forderung eingeschränkt auf diejenigen, welche dieser Wohltat am meisten bedürfen, und das sind die weiblichen Arbeitskräfte, vor allem die Arbeiterfrauen. Die Arbeiten des Haushaltes, Reinigung der Wohnung, der Kleider und Wäsche, Flickarbeiten und so manches andere können an den Abenden der Woche nicht bewältigt werden. Geht deswegen die Fabrikbeschäftigung fort bis zum Samstag Abend, so bleibt nichts anderes übrig, als die Hausgeschäfte am Sonntag vorzunehmen. Damit kommt aber die Frau und Mutter nicht in die Kirche, sie kommt nicht ins Freie, sie kommt nicht zu einer trauten Unterhaltung mit dem Mann und den Kindern; darunter muss notwendig die ganze Familie leiden und die Frau selbst wird nicht lange Jahre in dieses unaufhörliche Arbeitsjoch gespannt sein können, ohne zu kränkeln und zu erliegen. Ist dagegen der Vorabend von 1 Uhr, 2 Uhr, ja am Ende nur von 4 Uhr an frei, dann ändert sich die ganze Sachlage. Jetzt wird der Sonntag wirklich frei.

Die Verwirklichung dieses Wunsches ist am notwendigsten für die verheirateten Fabrikarbeiterinnen, aus den angegebenen Gründen; doch glaubte der schweizerische Arbeiterbund und der Delegiertentag der katholischen Männer- und Arbeitervereine nach zwei Richtungen das Postulat etwas erweitern zu sollen, wie uns scheint, mit Recht.

Zunächst wird das Begehren des freien Nachmittags nicht

bloss für die verheirateten Arbeiterinnen gestellt, sondern auch für die unverheirateten. Es soll damit verhindert werden, dass die Betriebsinhaber wegen dieser Vergünstigung die verheirateten Arbeiterinnen entlassen und durch unverheiratete ersetzen. Sodann dürften auch für die letztern die freien Stunden des Samstag Nachmittag recht gut verwendbar sein zur Fortbildung und Einführung in die Haushaltungsarbeiten, abgesehen davon, dass manche derselben mit solchen beladen sind.

Sodann ist man auch über die Kategorie der Fabrikarbeiterinnen hinausgegangen, man will die Wohltat überhaupt den Arbeiterinnen «in Gewerbe, Handel- und Verkehrsanstalten» zukommen lassen, weil im wesentlichen die gleichen Gründe auch für dieselben sprechen. Ausnahmen müssten hier jedenfalls einige gemacht werden, wie sie ja auch in betreff der Sonntagsruhe für die Angestellten der Verkehrsanstalten gesetzlich statuiert werden.

Auf die Schwierigkeiten, welche dem Projekt entgegengehalten werden, antworten wir zunächst mit dem Hinweis auf die Zufriedenheit von Arbeitgebern und Arbeiterinnen an den Orten, wo diese Reform durchgeführt ist, sei es durch Gesetz, sei es durch freiwillige Vereinbarung. *Contra factum non valet argumentum.*

Man fürchtet für die erfolgreiche Konkurrenz der Industrie mit andern Ländern, wo die Bestimmung nicht gilt. Die Erfahrung hat dargetan, dass der Ausfall am Samstag durch die Mehrleistung an den andern Tagen infolge grösserer Frische und Arbeitsfähigkeit der Arbeiter ausgeglichen wird. Ausserdem hat auf Antrag Decurtins die Delegiertenversammlung der kathol. Männer- und Arbeitervereine in der oben angeführten Resolution des internationalen Arbeiterschuttkongresses die Worte «ohne Lohnabzug» fallen lassen.

Man glaubt, es werde der freie Nachmittag besonders für die unverheirateten Arbeiterinnen ein Bummeltag. Ein Missbrauch ist ja möglich, von Seiten einzelner sogar wahrscheinlich, aber in Bezug auf die Grosszahl hat die Erfahrung der meisten Orte das Gegenteil gelehrt.

Man hebt besonders die Schwierigkeit hervor, die sich ergebe für solche Betriebe, wo Männer und Frauen einander in die Hände arbeiten müssen, wo die Männer nicht allein beschäftigt werden können. Das ist richtig, aber entweder wird man da eine andere Kombination finden oder eben auch die Männer früher entlassen, was nach dem oben Gesagten gerade kein Unglück ist, jetzt aber noch nicht gesetzlich gefordert werden kann, bis die Verhältnisse selbst vorgearbeitet haben.

Wir glauben darum, es sollte von katholischer Seite dem Postulate Wohlwollen und kräftige Unterstützung entgegengebracht werden.

Dr. F. Segesser.

## Verehrung der hl. Anna.

Der gelehrte Benediktinerpater von Einsiedeln, P. Heinrich Rickenbach, Rektor des griechischen Kollegiums in Rom, hat ein neues Büchlein zum Preise der hl. Anna, der Mutter der allerseligsten Jungfrau, herausgegeben. Schon der Titel: «Ruhmeskranz der hl. Anna, geflochten aus Schriften der morgen- und abendländischen Kirche» weist hin auf den interessanten Inhalt, der aus einer Blütenlese namentlich aus der älteren und ältesten

christlichen Litteratur des Morgen- und Abendlandes über die hl. Anna besteht. Beigegeben ist ein längeres Vorwort (XCVI Seiten) über Ursprung und Ausbreitung der St. Anna-Verehrung. Das Buch ist erschienen bei Eberle & Rickenbach in Einsiedeln. Preis broschirt 3 Fr. 75, geb. in Leinwand m. Rotschnitt 4 Fr. 50, in Leder mit Goldschnitt 5 Fr. 60.

## Volksmision in Luzern.

(Nachtrag.)

Im letzten Artikel blieb bei der Nennung der Dominikanermissionäre, die in der Jesuitenkirche predigten, aus Versehen der Name des Hochw. P. A. Weiss, des berühmten Apologeten an unserer schweizerischen katholischen Universität in Freiburg, weg, der in zuvorkommender Weise an der Mission durch einige speciell an die Studenten gehaltene Vorträge mitwirkte.

## Kleine apologetische Chronik.

1. **Christentum ohne Christus.** Der theologische Kampf um die Weltanschauungen konzentriert sich gegenwärtig um den Namen Harnack. Eine treffliche Orientierung über die wichtigsten, hier einschlagenden Grundfragen bietet Theologieprofessor Dr. A. Gisler in Chur im neuesten Heft (Heft 1 des Jahrg. 1901—1902) der «Schweizerischen Rundschau». Die Arbeit trägt den bezeichnenden Titel: Christentum ohne Christus.

Ebenso hielt Prof. Dr. Gisler am 23. November vor einer Zuhörerschaft von ca. 800 Personen einen apologetischen Vortrag über das Wunder. Dekan Dr. Furrer hatte in zwei Vorträgen die Wunder verworfen und nur uneigentliche «religiöse Wunder»: Ereignisse, deren Ursache wir nicht kennen, zugegeben. Dieselben Gedanken legte er in zwei Kapiteln seines Lebens Jesu nieder. Dr. Gisler entfaltete in seinem gediegenen, den Gegenstand voll und tief beherrschenden Vortrage die siegreiche Apologie des Wunders.

2. **Dr. Furrer über Jesus Christus — Christus, Gottes- und Menschensohn in modern-protestantischer Beleuchtung.** Dr. Konrad Furrer (bekannt durch seine Broschüre «Katholizismus und Protestantismus») lässt eben seine «Vorträge über das Leben Jesu Christi» erscheinen. Die Vorträge sind ein neuer Beweis, dass niemand, was immer für einer Richtung er wäre, an Christus vorbeigehen kann, ohne bei diesem einzigen Bilde staunend stille zu stehen. Jede Richtung möchte daher Christus zu dem ihrigen stempeln, weil keine ihn wegdisputieren kann. Furrer zeichnet nicht immer, aber doch da und dort «den Menschensohn» Jesus Christus sehr schön und wahr, überwältigt von dem Bilde der Evangelien, aber er bleibt an den Portalen stehen und wagt es nicht — fast wie aus Rücksicht auf die sich streitenden protestantischen Brüder und das Argusauge modernster Philosophie — das zwar an sich schon herrliche Portal der edlen reinen Menschheit zu erschliessen und uns den Gottessohn im wahren, unverfälschten Glanze der Evangelien zu zeichnen. Wenn man zunächst die letzten Sätze der Broschüre liest, so möchte man die Worte Christi wiederholen: Du bist nicht weit vom Reiche Gottes. «Er (Christus) ist unser. Wir sagen es mit allem Dank und Jubel und lassen uns durch keine Theologie von diesem Glauben abbringen. Jesus Christus, Menschensohn, aber zugleich Gottessohn, in dessen Liebe die ewige Liebe uns in reinem Abglanz widerleuchtet. Darum werden wir, wenn wir unbefangen mit dem ernsten Auge strenger Wissenschaft das Leben und Sterben Jesu Christi prüfen, immer wieder enden mit dem Bekenntnisse jenes römischen Hauptmannes auf Golgatha, aber in höherem Chore es sprechen: Wahrhaftig, dieser Mensch war Gottes Sohn!» So schliesst Dr. Furrer, nachdem er im Kapitel über die Wunder die eigentlichen Wunder etc. geleugnet und durch das ganze Lebensbild Jesum Christum als den

edelsten der Menschen darstellt, seine Gottheit aber verneint hat. Christus erscheint bei Furrer — freilich in einem edleren Sinne, als es Nietzsche ausgedacht hat — als Uebermensch, dem kein zweiter an die Seite gestellt werden kann, der von niemanden grundsätzlich und voll überholt wird, als der Einzige, der für alle Zeiten und Kulturen massgebend bleibt und wirkt. Warum? Warum? Woher dieser Pol, dieser einzige feste Punkt in der Erscheinungen Flucht? Weil trotz allem in Verfasser die Akkorde des Glaubens an die Gottheit Christi noch nachklingen: fast möchten wir sagen — weil ein Heimweh nach dem vollen Glauben an den Gottessohn leise zwischen den Zeilen des Verfassers anklopft, das eben beim Sich-Versenken ins Evangelium, in Berichten der Evangelisten etwas Verwandtes fand! Uns trennt eine weite Kluft von der Furrerschen Auffassung. Und doch bleibt uns ein Schriftsteller in einem gewissen Sinne sympathisch, der aus dem vollen Innersten schreibt: Jesus Christus ist im Volke viel zu wenig gekannt. . . . Alles mächtigere religiöse Leben im Sinne Christi ist an eine enge persönliche Gemeinschaft mit ihm gebunden. . . . Bei meiner Schrift habe ich es mir zum obersten Gesetze gemacht, nur das zu bieten, was sich dem Forscher als wahr ausgewiesen hat. Sie ist aber zugleich mit dem Herzen geschrieben u. s. f. . . . » Wir haben nur einen voll aufrichtigen Wunsch, der Verfasser möge diese Forschergrundsätze am Leben Jesu immer noch weiter, voller, rückhaltloser betätigen. «Kümmerliche Antiquare — so schreibt Dr. Furrer in der Vorrede sehr richtig — untersuchen unter der Lupe jede Faser des zeitlichen Gewandes Jesu»; aber den Gesamteindruck seiner Persönlichkeit lassen sie nicht auf sich wirken! Es kommt ihnen die Frage nicht zu Sinn: Wie ist aus der Wirkung Jesu auf die Menschheit sein innerstes Wesen zu erklären? Eben diesen Gesamteindruck der einzigen Persönlichkeit Jesu vermag auch Furrer trotz all seines «Versenkens in das Leben eines grossen Menschen» nicht zu entfalten: sein Buch erklärt das von ihm zugestandene einzige Wirken Jesu auf die Menschheit — nicht! Es gibt keine objektivere Geschichtsforschung als die Bibel. Aber eben aus dem wirklichen geschichtlichen Christus der Evangelien leuchtet seine Gottheit, und in dem «zeitlichen Gewande» seiner wirklichen vollen edelsten Menschheit tritt uns der wahrhaftige persönliche Gottessohn entgegen.

Kümmert sich die protestantische Theologie auch um moderne katholische Darstellungen des Lebens Jesu? Es genügt nicht, bloss in einer katholischen Dogmatik oder in einem bessern Religionshandbuch und selbst in einem apologetischen Werke die christologischen Traktate zu vergleichen. Wir meinen Darstellungen des ganzen vollen geschichtlichen Christus in Farbe und Leben, in Fleisch und Blut, z. B. Dr. Grimms gross veranlagtes Leben Jesu, Meschlens Leben Jesu u. s. f.

Die protestantische Theologie würde sehen, dass der evangelische Glaube an den Gottessohn das Humanitätsideal in Christus nicht zu kurz kommen lässt, ja dass er auf diesem Hintergrunde uns noch reiner aufleuchtet und menschlich näher tritt. So entsteht das wahre «ewige Evangelium» (Furrer S. 84), so allein lernen wir «die letzten Abende in Bethanien und Jerusalem», «Gethsemane und Golgatha» in ihrer weltumfassenden Bedeutung kennen.

Wir möchten uns zum Schlusse an den Verfasser wenden mit seinen eigenen Worten: «Möge der wirkliche geschichtliche Christus auch am Geschlechte unserer Zeit immer mehr seine erlösende und stärkende Kraft bewahren und uns etwas von der Jugendfrische wiedergeben, mit der die ersten Jünger ihren Herrn begrüsst haben.»

An dem Tage, an welchem die Forscherarbeit der Menschen und höhere Lichtstrahlen im vollen, wirklichen Sinne zu dem aus der Tiefe der Seele steigenden Bekenntnis führen: Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes — zieht auch in späte Geschlechter etwas von der Jugendfrische der ersten Jünger Jesu ein, die ja wesentlich aus eben diesem Grund und Boden spross. Dann ist es auch nicht mehr nötig, das Wort «Gottessohn» durch die Schleiermacher - Ritschl - Harnacksche

Schule ummünzen zu lassen, und Christus dürfte wieder zu den Theologen sagen: *ὶδε, ἀληθῶς Ἰσραηλῆτης, ἐν ᾧ δόλος οὐκ ἔστι.*

3. Die neuesten gegnerischen, ernster zu nehmenden Schriften über Alphons v. Liguori von Heige und Viktor Müller (1902) werden wir nächstens charakterisieren.

A. M.

## St. Thomas-Akademie in Luzern.

Die dritte und letzte öffentliche Sitzung dieses Jahres vom 26. November vermochte lebhaft das Interesse der Herren Akademiker in Anspruch zu nehmen.

Hochw. Herr Chorherr und Professor der Philosophie, Dr. N. Kaufmann, hielt einen höchst interessanten Vortrag über St. Thomas und Kant. Der Vortrag ist in diesem Blatte wörtlich veröffentlicht.

Einen nicht minder interessanten Vortrag hielt hochw. Herr Subregens und Professor der Theologie, W. Meyer, über Begriff und Zweck der Strafe, nach der Lehre des hl. Thomas, mit besonderer Berücksichtigung des Zweckes der staatlichen Strafe und des Strafzweckes im Stooss'schen Entwurf zum einheitlichen eidgenössischen Strafrecht.

Nach dem englischen Lehrer ist, wie Referent ausführt, die Strafe die Verhängung eines physischen Uebels für ein moralisches Uebel oder eine Schuld und ist der Zweck der Strafe ein vielfacher: Sühne, Abschreckung, Besserung und Sicherung.

Zweck der staatlichen Strafe insbesondere ist nach Thomas die Wahrung des Gemeinwohles (Notwendigkeitstheorie). Die Theorien moderner Philosophen und Strafrechtslehrer sind teils absolute, teils relative. Absolute sind die Kant-Hegel-Theorie (Sühne) und die Vertragstheorie von Beccaria; relative Theorien sind die nichtdeterministischen Besserungs-, Abschreckungs- und Vorbeugungstheorie, wie die deterministischen, die Willensfreiheit leugnenden Theorien, nämlich die kriminal-anthropologische eines Lombroso und die kriminal-sociologische eines Liszt.

Im Stooss'schen Entwurfe bilden die materielle Grundlage die von Stooss in zwei Bänden zusammengestellten kantonalen Strafgesetze und die Forderungen der von Liszt gegründeten internationalen kriminalistischen Vereinigung. Die philosophische Grundlage des Entwurfes ist vielfach Subjectivismus (massgebend das richterliche Urteil, wenigstens der objective Tatbestand) und der Strafzweck im Gegensatz zu Thomas, einseitige Besserung und Vorbeugung.

Hochw. Herr Chorherr und Professor der Theologie, A. Portmann, teilt mit, dass die Studenten-Thomasakademie wieder eröffnet sei und zu den 13 alten 14 neue Mitglieder sich gesellt haben.

Von der thomistischen Litteratur, welche vom Präsidenten vorgelegt wurde, sei namentlich erwähnt die Schrift von Eucken: «Thomas und Kant», ein Kampf zweier Welten. H. Th.

## Kirchen-Chronik.

**Bischöfliche Kundgebungen.** — Bistum Lausanne-Genf. Der hochwürdigste Bischof Deruaz hat am Feste Allerheiligen an die Gläubigen seiner Diöcesen ein Hirten Schreiben erlassen, um sie in den gegenwärtigen Kämpfen und Leiden der Kirche zu trösten und zu ermutigen. Er weist hin auf die unzähligen Wohltaten, welche die Kirche durch Weckung der tätigen Liebe der leidenden Menschheit zu allen Zeiten erwiesen hat und zu erweisen fortfährt. Dass sie trotzdem zu allen Zeiten die Zielscheibe des Hasses ist, entsteht und der Verachtung preisgegeben wird, liegt im Plane Gottes, der sie auch hierin ihrem Haupte Christus ähnlich machen will. Die Kirche geht siegreich durch alle diese Prüfungen hindurch nach der Verheissung Christi: «Die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen». Die Gläubigen sollen die Leiden der Kirche

mitfühlen, aber in Sanftmut das Böse durch Gutes überwinden, fleissig beten, sich mit Vertrauen an die Priester anschliessen, mit Eifer und Liebe gerade jene hl. Sakramente gebrauchen, die von den Feinden angegriffen werden, vor schlechten Schriften sich hüten und dafür der guten Lektüre Eingang verschaffen.

Auch die zu einer Konferenz in Wien versammelten Bischöfe der österreichischen Monarchie haben in den letzten Tagen in einem gemeinsamen Hirtenbriefe sich an die Katholiken Oesterreichs gewendet. Sie konstatieren mit Freude den gläubigen Sinn des Volkes, der sich in der zahlreichen Teilnahme an den Missionen und Jubiläumsandachten gezeigt hat; sie warnen mit grossem Ernst und Nachdruck vor der religionsfeindlichen Presse und empfehlen, für die religiöse Belehrung des Volkes durch Schriften und Vorträge eifrig zu wirken.

**Zustimmungserklärungen zu der Aeusserung von Professor Mommsen** sind im Verlauf der letzten Woche auch von Erlangen und Würzburg eingelaufen. Unterdessen hat der Verfasser des Manifestes sich veranlasst gefunden, durch eine weitere Aeusserung demselben die Spitze abzubrechen und einen nicht zu verbergenden Rückzug anzutreten. Er gesteht zu, «es könne auch dem wahrhaften Katholiken kein Vorwurf gemacht werden, dass seine Weltanschauung und also auch Forschung und Lehre ihm durch seinen Glauben beeinflusst wird, vorausgesetzt immer, dass er sich selber gegenüber wahrhaftig bleibt und nichts aussagt, was sein Verstand als falsch erkennt. . . . Wogegen wir uns wenden, ist keineswegs die Vertretung der katholischen Weltanschauung an den deutschen Universitäten und die paritätische Berücksichtigung auch der katholischen Gelehrten, wir wenden uns lediglich gegen die rohe Verkörperung der wissenschaftlichen Parität dadurch, dass man einen Professor anstellt für protestantische und einen andern für katholische Geschichte oder Philosophie, oder Socialwissenschaft. . . .» Am Schlusse sagt Mommsen, dass er den neuernannten Strassburger Professor weder seiner wissenschaftlichen Leistungen, noch seiner Persönlichkeit nach kennt.

Mommsen tut gut daran, einzulenken; entschiedene Verurteilungen seines Schrittes nehmen ebenfalls zu. In München hat Professor Grauert sich vernehmen lassen; in Würzburg findet Dr. Ernst Mayer, Professor des deutschen Rechtes, der, wie er selbst sagte, «durch sein sehr bewusstes Protestantentum vor dem Verdacht des Ultramontanismus gefeit ist, sich veranlasst, gegen die Ausschliessung tüchtiger Historiker, weil sie katholisch sind, ebenso laut zu protestieren.

Die «Augsburger Postzeitung» nimmt von den Vorgängen Anlass, mahnd auf den Geist engberzigen Unglaubens hinzuweisen, welcher aus den Kundgebungen der bayerischen Universitäten offenbar wird, den Universitäten eines Landes, dessen Bewohner in weit überwiegender Zahl gläubige Katholiken sind.

**Duellfrage.** In Insterburg, Ostpreussen, hat ein Offizier am Vorabend seiner Hochzeit zwei Collegen, die ihn schwer betrunken auf der Strasse fanden, nach Hause brachten und am Wieder ausgehen zu hindern suchten, wegen eines derben Wortes mit Faustschlägen traktiert. Er wurde am darauffolgenden Tag von denselben auf Pistolen gefordert und im Duell erschossen. Der Fall hat mit Recht grosse Entrüstung hervorgerufen, aber auch ohnmächtigen Klagen über den im deutschen Offizierscorps herrschenden Begriff der Standesehre, welcher das Gesetz nicht aufkommen lasse. Es scheint uns, man sollte, wenn das Vorurteil auch weit verbreitet ist, doch nicht so schnell an der Beseitigung dieser verbrecherischen Unsitte verzweifeln. Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg. Wenn man mit dem Christentum ernst macht, so muss es gelingen, diesen Schandfleck unserer Zeit auszutilgen. Alle Anerkennung gebührt dem Gumbinner Superintendenten, welcher als amtierender Geistlicher am Grabe des Erschossenen dieser christlichen Anschauung unverhohlenen Ausdruck verlieh. Wenn es sich bestätigt, dass der Oberst des Regiments, dem die Offiziere angehören, seinen Abschied erhalten hat, weil er sich nicht bemühte, das Duell zu

verhindern, dann scheint auch in den massgebenden Kreisen die Ueberzeugung durchzudringen, dass es nicht so fortgehen kann.

Die Dienstagsabendnummer der «Köln. Volkszeitung» bringt zur Frage sehr interessante Einzelheiten, die wir den Lesern gelegentlich mitteilen werden.

**Frankreich.** In den Sitzungen der Kammer tobte die letzten Tage ein Kampf um die Frage, ob an den von China geleisteten Entschädigungen auch den Missionären ein Teil zu fallen solle oder nicht. Die Regierung ist dafür, die radikal-socialistische Allianz ist heftig dagegen. Die entscheidende Abstimmung wird erst erfolgen.

#### Totentafel.

In München starb der berühmte Komponist Joseph Rheinberger, aus Vaduz im Fürstentum Lichtenstein, im Alter von etwas über 62 Jahren. Er war Kapellmeister an der Allerheiligen-Hofkapelle und Lehrer an der Königlichen Musikschule in München. Neben einer Reihe weltlicher Kompositionen haben wir von ihm auch kirchenmusikalische Werke, Messen, Mottetten, geistliche Oratorien, die zum Vorzüglichsten gehören.

R. I. P.

#### Briefkasten der Redaktion.

Ein bereits gesetzter Artikel (mit Fortsetzung) über das «Alter des Menschengeschlechtes», der besonders auch Adventzeit und Adventliturgie berücksichtigt, folgt in nächster Nummer.

### Kirchenamtlicher Anzeiger

#### für die Diocese Basel.

Im kommenden Jahre wird das 25jährige Papst-Jubiläum Leo XIII. gefeiert. Es ist für diese Feier unter anderem auch eine besondere Beteiligung der Paramenten-Vereine vorgesehen. Wir machen deshalb jetzt schon die Vorstände dieser Vereine darauf aufmerksam, damit dieselben sich auf bezügliche Arbeiten vorbereiten können.

*Bischöfliche Kanzlei.*

#### Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge (bloss summarische Angabe als Quittung) pro 1901:

Uebertrag laut Nr. 47: Fr. 70,486.15	
Kt. Aargau: Gansingen 45, Zeihen 30 . . . . .	75. —
Kt. Baselland: Arlesheim, Gabe von G.-Z. 10; Reinach 150 . . . . .	160. —
Kt. Bern: Laufen, von der Vereinsdruckerei „Birsthaler“ . . . . .	5. —
Kt. St. Gallen: Jona, vom Kathol.-Verein 30, Rorschach 118 . . . . .	148. —
Wyl, Verlag des „Kathol. Sonntagsblatt“ . . . . .	400. —
Kt. Luzern: Stadt Luzern: von H. 10, durch Stadtpfarramt 5 . . . . .	15. —
Beromünster, Gh. V. 10, Hellbühl 212, Root 330 . . . . .	552. —
Neuenkirch: a) von X. Sch. 500, b) von A. B. 200, c) von Pf. St. 300 . . . . .	1,000. —
Kt. Nidwalden: Stans, Ungenannt durch G. Fl.-D. . . . .	100. —
Kt. Schwyz: Steinen . . . . .	319. —
(March) Vorderthal 107, Wangen 90 . . . . .	197. —
Kt. Solothurn: Stadt Solothurn: P. V. in S. . . . .	50. —
Beirwil 30, Luterbach 15. 50 . . . . .	45. 50
Kt. Thurgau: Nachträge von Eschenz 10, u. Sommeri 7 . . . . .	17. —
Kt. Zug: Allenwinden 114, Risch 200, Walchwil: a) Pfarrei 162, b) Legat von Jgfr. M. A. Hürlimann 100 . . . . .	576. —
Kt. Zürich: Missionspfarre Pfungen . . . . .	50. —
<b>Fr. 74,195. 65</b>	

Luzern, den 27. November 1901.

Der Kassier: J. Duret, Propst.

